

Ehrenordnung des FTSV Kuchen

Die Ehrenordnung ist eine Ordnung rangniedriger der Satzung des FTSV. Diese soll mit den anderen bestehenden Ordnungen des FTSV nach Inkrafttreten der überarbeiteten Satzung Mitte/Ende dieses Jahres ebenfalls überarbeitet werden. Im Vorfeld wird, um Unstimmigkeiten bei der Wertigkeit der Geschenke, die den zu Ehrenden übergeben werden auszuräumen, vorläufig folgendes beschlossen:

- 25 Jahre Mitgliedschaft: 10,00 € (2x Wein oder 1x Wein 1x Prissecco, bei Frauen zusätzlich Blumenstrauß)
- 40 Jahre: 20,00 € (1x Wein, 1x Prissecco, 1x Sekt, bei Frauen zusätzlich BS)
- 50 Jahre: 25,00 € (Geschenkkorb mittel)
- 60 Jahre: 35,00 € (Geschenkkorb groß)
- 70 Jahre: 50,00 € (Geschenkkorb groß +)

Ehrenordnung

des Freien Turn- und Sportvereins Kuchen e.V.

In Würdigung besonderer Verdienste um den Bestand und Erhalt des FTSV Kuchen, sowie sportlicher Leistungen seiner Mitglieder und langjähriger Mitgliedschaften wird folgende Ehrenordnung beschlossen:

Abschnitt I

§ 1

Ehrungen für langjährige Mitgliedschaften

Für **ununterbrochene** Mitgliedschaft im FTSV Kuchen werden Mitglieder für folgende Vereinszugehörigkeit geehrt:

- a) 25-jährige Mitgliedschaft
- b) 40-jährige Mitgliedschaft
- c) 50-jährige Mitgliedschaft
- d) 60-jährige Mitgliedschaft

Die Ehrungen für 25 + 40-jährige Mitgliedschaft werden bei der Hauptversammlung vorgenommen,
für 50 + 60-jährige Mitgliedschaft im Rahmen der Rentnerweihnachtsfeier.

Bei vorübergehendem Vereinsaustritt beginnen beim Wiedereintritt die Fristen neu.

§ 2

Ehrenmitgliedschaft

Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt für Personen, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben. Diese Ernennung kann nicht einseitig durch den Verein vorgenommen werden; sie ist nur mit Zustimmung der zu ehrenden Person möglich.

Sonderrechte der Ehrenmitglieder:

- Befreiung von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder anderen Leistungen (z. B. Umlagen).
- Unentgeltliche Teilnahme an allen kostenpflichtigen Vereinsveranstaltungen.

Die ernannten Ehrenmitglieder erhalten einen Ehrenmitgliedsausweis eine Urkunde mit Ehrennadel und ein Geschenk. Die Ehrungen können im Rahmen der Jahresfeier, Rentnerweihnachtsfeier oder in der nächsten JHV verliehen werden.

§ 8

Überwachung der Fristen

Für die Überwachung der rechtzeitigen Vornahme der Ehrungen nach § 1 + 2 dieser Satzung ist die für das Mitgliederwesen zuständige Person verantwortlich.

§ 9

Ehrungs-Ausschuss

In der jeweils konstituierenden Sitzung wählt der Vereinsrat einen Ehrungs-Ausschuss, bestehend aus 3 erfahrenen Vereinsmitgliedern. Dieser Ehrungs-Ausschuss unterstützt den Vorstand, die für das Mitgliederwesen zuständige Person und den Vereinsrat bei der Überwachung von Fristen für Ehrungen und kann selbstständig dem Vereinsrat Ehrungsvorschläge unterbreiten.

§ 10

Beschlussfassung

Ehrungen nach § 2,3 + 4 erfolgen durch	einfachen Mehrheitsbeschluss des Vereinsrates
Ehrungen nach § 5 können nur	durch 4/5 Mehrheit bei der Hauptversammlung beschlossen werden

§ 11

Geschenke

Geschenke, die gemäß § 6 dieser Satzung in Zusammenhang mit Ehrungen verteilt werden, können in Abänderung des § 6 durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Vereinsrates dem jeweiligen Zeitgeschmack oder Anlass angepasst werden.

§ 12

Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung müssen von 2/3 Mehrheit der Mitglieder des Vereinsrates beschlossen werden.

§ 13

Durchführung der Ehrungen

Ehrungen sind in einem würdigen Rahmen, z.B. Jahresfeiern, Mitgliederversammlungen oder Vereinsabenden zu verleihen.

Es ist anzustreben, dass möglichst viele Vereinsmitglieder an Verleihungsfeierlichkeiten teilnehmen können.

§ 14

Glückwünsche zu den Geburtstagen

70. Geburtstag	Grußkarte	
75. Geburtstag	Grußkarte	
80. Geburtstag	Grußkarte und angemessenes Sachgeschenk	1. oder 2. Vorstand oder ein sonstiger Beauftragter geht zum Gratulieren
85. Geburtstag	Grußkarte und angemessenes Sachgeschenk	1. oder 2. Vorstand oder ein sonstiger Beauftragter geht zum Gratulieren

§ 14/1

Bei Todesfall eines Vereinsmitgliedes

Normales Mitglied – Beileidskarte
 Funktionär – Kranz / Gesteck bis 100,- EUR
 Nachruf – liegt im Ermessen vom Vorsitzenden

§ 15 Inkrafttreten

Der § 2 der Ehrenordnung wurde durch einstimmigen Beschluss in der Vereinsratssitzung am 24.10.2014 geändert.

Der § 8 der Ehrenordnung vom 31.01.1998, wurde durch einstimmigen Beschluss in der Vereinsratssitzung am 15.09.2017 geändert. Geändert wurde „die für Mitgliederwesen zuständige Person verantwortlich“ in §8 und §9.

Der § 8 der Ehrenordnung vom 31.01.1998, wurde durch einstimmigen Beschluss in der Vereinsratssitzung am 24.01.2020 geändert. Geändert wurde §14 – Besuche bei Geburtstagen erst ab dem 80. Geburtstag.